

Hauptsatzung

der Stadt Bad Camberg

§ 1

Wesen, Rechtsstellung und Wirkungskreis der Stadt Bad Camberg

Die Stadt Bad Camberg hat sich aufgrund des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises vom 06.02.1974 aus der früheren Stadt Camberg sowie den früheren Gemeinden Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges gebildet.

Sie ist als Gebietskörperschaft eine Stadt, die gemäß §§ 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner fördert und die, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließlich und eigenverantwortlich Trägerin der öffentlichen Verwaltung ist.

§ 1 a)

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a) - 115 u) HGO.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte den/ die Stadtverordnetenvorsteher/ in. Zu seiner/ ihrer Vertretung werden ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter bzw. eine erste, zweite, und dritte Stellvertreterin gewählt.
2. Der/ die Stadtverordnetenvorsteher/ in vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten und in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte eine/ n oder mehrere Beauftragte bestellt hat.

§ 3

Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuß
 Ausschuß für Planung und Bau
 Umweltausschuß
 Ausschuß für Kur, Kultur und Fremdenverkehr
 Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales
 Rechnungsprüfungsausschuß

2. Über die Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Besetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden in sinngemäßer Anwendung des § 55 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte in einem Wahlgang gewählt.

Anstelle der Wahl der Ausschußmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, daß sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zusammensetzen. In diesem Falle werden die Ausschußmitglieder von den Fraktionen schriftlich dem/ der Stadtverordnetenvorsteher/ in benannt, der/ die seinerseits/ ihrerseits die Namen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bekanntgibt.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.

3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/ n und zwei Stellvertreter/ innen.
4. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß eine/n Stadtverordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung kann unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten einem Ausschuß widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 4

Magistrat

Der Magistrat ist kollegial zu gestalten. Er besteht aus dem/der Bürgermeister/in, dem/der ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/Stadträtin und acht weiteren ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben aus dem Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO unbeschadet gesetzlicher Regelungen die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Die Vergabe der Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel,
- b) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen jeder Art im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel,
- c) den Ankauf von Grundstücken im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel,
- d) die Nutzung des Gemeindevermögens, insbesondere die Verpachtung von Grundstücken,
- e) den Erlass, die Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von städtischen Steuern, Abgaben und Gebühren aus Billigkeitsgründen,
- f) die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

§ 6

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

1. Für die Stadtteile Bad Camberg-Kernstadt, Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges werden Ortsbezirke nach Maßgabe der Vorschriften des § 81 HGO gebildet.
2. Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Bad Camberg-Kernstadt	die ehemalige Stadt Camberg
Stadtteil Dombach	die ehemalige Gemeinde Dombach
Stadtteil Erbach	die ehemalige Gemeinde Erbach
Stadtteil Oberselters	die ehemalige Gemeinde Oberselters
Stadtteil Schwickershausen	die ehemalige Gemeinde Schwickershausen
Stadtteil Würges	die ehemalige Gemeinde Würges

3. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

für den Ortsbezirk Bad Camberg - Kernstadt	9 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg - Dombach	5 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg - Erbach	9 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg - Oberselters	7 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg - Schwickershausen	5 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg - Würges	9 Mitglieder

Die Stadtverordnetenversammlung gibt den Ortsbeiräten eine Geschäftsordnung.

§ 7

Ausländerbeirat

1. Gemäß § 84 HGO wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
2. Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
4. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/ n Vorsitzende/ n und zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
5. Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich, in einer Ausschlußfrist von einem Monat, an den/ die Stadtverordnetenvorsteher/ in ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
6. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer bestimmten Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Stadtfarben und Stadtwappen

1. Die Stadtfarben sind rot - goldgelb.

2. Das Stadtwappen zeigt in Rot einen gezinnten silbernen Turm mit blauem Zeltdach, über dem geschlossenen goldenen Tor im roten Viereck belegt mit zwei herschauenden blau-gewehrten, goldenen Löwen übereinander.
3. Sofern in den bisherigen Gemeinden eigene Gemeindewappen vorhanden und genehmigt waren, dürfen diese bei internen Anlässen, unabhängig von der Regelung des Abs. 2, Verwendung finden.

§ 9

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem wöchentlich erscheinenden „Camberger Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Sofern der Titel der Zeitung geändert wird, ist amtliches Mitteilungsblatt die gleiche Zeitung mit geändertem Titel.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

2. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Camberg im Verwaltungsgebäude Obertorstraße 10, Stadtbauamt, I. Stock, Zimmer 5, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

4. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für

jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

5. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 21. Juni 1990 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Camberg, 25.06.1999

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister